

nalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/57

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)<sup>120</sup>.

#### 63/57. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*ingedenk* des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben und mit Einwilligung der betreffenden Staaten durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

*in der Überzeugung*, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig verstärken können,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

*in der Erkenntnis*, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/92 vom 3. Dezember 2004, 60/82 vom 8. Dezember 2005 und 61/79 vom 6. Dezember 2006,

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu unternehmen und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, den Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen fortzusetzen;

4. *begrüßt* die Einrichtung der elektronischen Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und *ersucht* den Generalsekretär, die Datenbank regelmäßig zu aktualisieren und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;

5. *beschließt*, den Punkt „Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/58

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)<sup>121</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Gui-

<sup>120</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivianische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brasilien, Costa Rica, Fidschi, Guyana, Irland, Malawi, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Schweden und Südafrika.

nea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Bhutan, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**63/58. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/25 vom 5. Dezember 2007,

*weiterhin ihre ernste Besorgnis* über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

*erneut erklärend*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

*aner kennend*, dass das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>122</sup> für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Barbados, Burundi, Kolumbien und Malaysia,

*unter Hinweis* auf die Beschlüsse „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“, „Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ und „Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ und die Resolution über den Nahen Osten, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbrei-

tung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>123</sup>, sowie das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>124</sup>,

*sowie daran erinnernd*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>125</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*in Anbetracht* der nahenden Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten nachdrücklich auffordernd, ihre konstruktive Mitwirkung an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungs-konferenz im Jahr 2010 auf dessen dritter Tagung 2009 zu verstärken,

1. *betont weiter* die zentrale Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>125</sup> und seine Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und fordert alle Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

3. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>124</sup> den einvernehmlichen Prozess für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben, und fordert in dieser Hinsicht die Kernwaffenstaaten erneut *auf*, die auf der Überprüfungs-konferenz im Jahr 2000 vereinbarten praktischen Schritte zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *erneut auf*, alles daranzusetzen, um die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

5. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihren angekündigten Rücktritt von dem

<sup>123</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>124</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>125</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>122</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zurückzunehmen, und erkennt gleichzeitig die Anstrengungen an, die 2008 im Rahmen der Sechs-Parteien-Gespräche unternommen wurden, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedlichem Weg herbeizuführen;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines konstruktiven und erfolgreichen Prozesses zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, die dazu beitragen soll, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu stärken und seine vollständige Durchführung und seine Universalität herbeizuführen;

7. *begrüßt* es, dass vom 28. April bis 9. Mai 2008 in Genf die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 stattfand, und fordert den Vorbereitungsausschuss auf, auf seiner dritten Tagung im Jahr 2009, aufbauend auf den Ergebnissen der Konferenzen von 1995 und 2000, konkrete Aspekte zu ermitteln und zu behandeln, hinsichtlich deren dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um dem Ziel einer kernwaffenfreien Welt näher zu kommen;

8. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

#### RESOLUTION 63/59

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)<sup>126</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kame-

run, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

#### 63/59. Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/55 vom 8. Dezember 2005 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation<sup>127</sup>,

*in Anerkennung* dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu gewährleisten,

*in der Überzeugung*, dass es für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf regionaler und globaler Ebene unabdingbar ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, sowie andere vereinbarte Verpflichtungen einhalten,

*betonend*, dass die Nichteinhaltung dieser Übereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Beschränkungen und Verpflichtungen vertrauen,

<sup>126</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>127</sup> Siehe A/61/1028.